

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 255 - 256

Erfüllungsweigerung wegen Nichterfüllung des  
Gegenkontrahenten

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Beklagten bis zur Erklärung, auf Erfüllung zu bestehen, habe das Recht, den Vertrag noch erfüllt zu erlangen, beseitigt, aus thatsächlichen Gründen ohne Rechtsverletzung verworfen worden ist, war die Revision zurückzuweisen. I. Sen. 162/87. Urtheil vom 6. Juli 1887.

Erfüllungsweigerung wegen Nichterfüllung des Gegenkontrahenten. Die Kontrahenten haben am 26. Februar 1885 u. A. die Vereinbarung getroffen, daß der Vertreter der Klägerin auch die um C. belegenen Plätze, insbesondere F., W. und M. nicht bereise und dorthin keine Waare absetze. Es ist ferner dieser Vereinbarung mit Rücksicht auf die offenbar beabsichtigte Sicherung des der Beklagten für den Wiederverkauf der ihr verkauften 200 Centner Drahtstifte nothwendigen Absatzgebiets die Bedeutung beigelegt, daß sie einen integrierenden Bestandtheil des abgeschlossenen Kaufgeschäfts selbst gebildet hat. Von solcher Grundlage aus erscheint aber die Abweisung der Klage schon wegen Nichterfüllung des Vertrags gerechtfertigt, nachdem von der Klägerin zugestanden worden ist, daß sie während des Zeitraums vom 26. Februar bis Herbst 1885 noch die Plätze F., W. und M. hat bereisen lassen und nach F. und M. noch Drahtstifte von der der Beklagten verkauften Beschaffenheit abgesetzt hat. Denn es steht die Verletzung einer Vertragsbestimmung zur Frage, welcher vom Berufungsgerichte die Bedeutung eines wesentlichen Bestandtheils des abgeschlossenen Kaufgeschäfts beige-messen worden ist. Beklagte ist also nicht, wie die Revisionsklägerin annimmt, auf eine Schadensforderung beschränkt, vielmehr berechtigt, ihrerseits Erfüllung zu verweigern, und wenn die Einrede des nicht erfüllten Vertrags an sich auch nur dilatorischer Natur ist, so wirkt dieselbe doch peremptorisch, wenn der Verkäufer sich schuldvoll in die Unmöglichkeit gesetzt hat, den Vertrag

erfüllen zu können. In diese Lage aber hat sich die Klägerin gebracht. Sie hat nach Abschluß des Vertrags Absatzgebiete dort gesucht und gefunden, wo sie vertragsmäßig fernbleiben sollte, und hiedurch mit Handlungen, welche nicht rückgängig gemacht werden können, die vertragsmäßige Erfüllung von ihrer Seite selbst unmöglich gemacht. Sollte selbst die Klägerin die ihr gesperrten Absatzgebiete erst dann bereist haben, nachdem die Beklagte in Annahmeverzug gerathen war, so würde doch auch in diesem Falle die Abweisung der Klage gerechtfertigt erscheinen; denn wollte die Klägerin Erfüllung erlangen, so mußte sie auch ihrerseits zur Erfüllung bereit sein, beziehungsweise im Wege des Art. 343 des HGB. erfüllen; nicht aber war sie berechtigt, unter eigener Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung Erfüllung von der Gegenseite zu begehren. III. Sen. 226/86. Urtheil vom 21. Januar 1887.

---

**Redaktionsadresse:**  
**München, Sendlingerstraße 48/2 l.**

---

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.

Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.